



**Schwangerschaft
Mutterschutz
Elternzeit
(Plus)**

Schwangerschaft

- ▶ Am besten möglichst bald die SL informieren, denn
- ▶ euer **Immunschutz** sollte geklärt werden: bis dahin Freistellung vom Unterricht
- ▶ Gefährdungsbeurteilung durch die SL, muss von euch unterschrieben werden, **sofern ihr mit dem Inhalt übereinstimmt**
- ▶ Auf Wunsch könnt ihr von der **Pausenaufsicht** freigestellt werden (dies ist ein eigener Punkt im Gefährdungsbeurteilungsbogen).
- ▶ Im Falle der Betreuung **aggressiv auftretender Schüler:innen** müssen schulinterne Regelungen getroffen werden.
- ▶ An **Klassenfahrten oder Wandertagen** braucht ihr nur auf eigenen ausdrücklichen Wunsch teilzunehmen.
- ▶ Mit der Gefährdungsbeurteilung (**lasst euch eine Kopie seitens der SL aushändigen**) Beratung durch den BAD (betriebsärztlicher Dienst)
- ▶ Dieser gibt eine Beschäftigungsempfehlung an die Schulaufsicht.
- ▶ Diese sollte der Beschäftigungsempfehlung folgen. **Ist dem nicht so**
- ▶ Wendet euch an eure Ärztin/Arzt. Diese entscheiden schließlich, ob ihr eurer Beschäftigung nachgehen könnt.
- ▶ Informiert auch den PR (Personalrat).

Beschäftigungsverbot (vom Präsenzunterricht):

Im Sinne des Mutterschutzgesetzes dürfen Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie einer erhöhten Unfallgefahr ausgesetzt sind.

- Ein alternativer Einsatz ohne Schüler:innenkontakt kann erfolgen.
- Die Teilnahme an Elternabenden, -sprechtagen, Konferenzen sowie Fortbildungen ist möglich.

Die Bezüge werden fortgezahlt, die Zeit ist ruhegehaltfähig.

Verantwortlichkeit für Unterrichtseinsatz

Für den Einsatz **schwangerer Kolleginnen** gilt weiterhin: Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die Gefährdungsbeurteilung für eine schwangere Lehrkraft obliegen gemäß § 59 Abs. 8 SchulG NRW dem/der Schulleiter/Schulleiterin.

Sofern sich keine unverantwortbare Gefährdung am Einsatzort ergibt, kann die Schwangere im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Im Zweifel empfiehlt der Personalrat sich an den BAD zu wenden. Auch kann in der Gefährdungsbeurteilung angegeben werden, dass dem Personalrat eine Kopie zugestellt werden soll.

Regelungen lt. Mutterschutzgesetz

- ▶ Das MuSchG gilt auch für Frauen, die sich in der beruflichen Ausbildung befinden, also auch für Schülerinnen, Studentinnen, Lehramtsanwärterinnen sowie Praktikantinnen.
 - ▶ Zeiten für Untersuchungen in der Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Zeiten zum Stillen werden in vollem Umfang auf die Arbeitszeit angerechnet (§ 7 MuSchG). Die Freistellung umfasst auch die Wegezeiten.
 - ▶ Frauen, die eine Fehlgeburt erleiden, können ab **01.06.25** mit einem besseren Schutz rechnen: Mutterschutz wird dann schon bei Fehlgeburten ab der 13. Schwangerschaftswoche möglich sein.
- Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt sowohl für Tarifbeschäftigte als auch für Beamtinnen.

Mutterschutzfristen

- ▶ **Vor der Entbindung** 6 Wochen, es sei denn die werdende Mutter ist ausdrücklich bereit, auch während der Schutzfrist noch zu arbeiten; sie kann dies jederzeit widerrufen (§3 Abs.2 MuSchG)
- ▶ **Nach der Entbindung** 8 Wochen bzw. 12 Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie bei Behinderung eines Kindes
- ▶ **Verbot** der Beschäftigung während dieser Frist

Mutterschutzanpassungsgesetz

(neu ab 01.06.2025)

Am 1.Juni 2025 trat das Gesetz zur Anpassung des Mutterschutzgesetzes nach einer **Fehlgeburt** in Kraft. Damit haben Kolleginnen, die ab der 13.Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleiden, Anspruch auf eine gestaffelte Schutzfrist:

- ab der 13.Schwangerschaftswoche zwei Wochen
- ab der 17.Schwangerschaftswoche sechs Wochen
- ab der 20.Schwangerschaftswoche acht Wochen

Während dieser Schutzfristen besteht ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Der Arbeitgeber darf die betroffenen Kolleginnen nicht beschäftigen, es sei denn, die Betroffene erklärt sich ausdrücklich zur Arbeit bereit.

Stillen

- ▶ Stillende Mütter haben ein Anrecht während der ersten zwölf Lebensmonate ihres Kindes mindestens zwei Mal täglich eine halbe Stunde oder täglich eine Stunde Zeit für das Stillen zu erhalten. Stillzeiten gelten als Arbeitszeit. Auf Verlangen des Arbeitsgebers kann eine Stillbescheinigung verlangt werden.
- ▶ Es ist unzulässig den Stundenplan so zu gestalten oder zu verändern, dass die Stillzeiten nur in die Pausen oder in die untermittelfreie Zeit fallen.

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94398/b94f9a77e25658278bbf78ef4a2bec63/mutterschutzgesetz-leitfaden-deutsch-data.pdf>

Lohnfortzahlung in der Mutterschutzfrist

Während der Schutzfristen wird das Gehalt gezahlt.

[Informationen_zum_Mutterschutz_fuer_Lehrerinnen.pdf](http://bezreg-muenster.de)
(bezreg-muenster.de)

Mutterschutztelefon

Der BAD (das ist der für Lehrkräfte zuständige arbeitsmedizinische Dienst) ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 bis 12:00 Uhr sowie MO-DO von 13-15 geöffnet. Erreichbar ist der BAD telefonisch unter 0251-618936-300 bzw. 0251-618936-0, per Fax unter 0251-618936-360.

Mailkontakt: muschu-schulen.ms@bad-gmbh.de oder bad-811@bad-gmbh.de

Elternzeit

- ▶ Anspruch für die Dauer von 36 Monaten!
- ▶ 24 Monate davon können zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr genommen werden.
- ▶ kann in 3 Abschnitte aufgeteilt werden. (3. Abschnitt kann aus dienstlichen Gründen abgelehnt werden)
- ▶ muss **7 Wochen** zuvor beantragt werden, wenn es um die ersten 3 Lebensjahre des Kindes geht.
- ▶ muss **13 Wochen** zuvor beantragt werden, wenn sie nach der Vollendung des 3. Lebensjahres genommen wird.
- ▶ Die Mutterschutzfrist wird auf die Elternzeit angerechnet.
- ▶ Während der Elternzeit kann man auch unterhälftig in Teilzeit arbeiten.

Antrag auf Elternzeit:

https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/schule_und_bildung/personalangelegenheiten_schule/elternzeit/Elternzeitantrag-ab-01_07_2015.pdf

- Auf dem Dienstweg
- Man muss sich für die ersten 2 Jahre festlegen, auch was TZ in EZ betrifft.
- Nachträgliche Änderungen sind nur noch mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

(Basis-)Elterngeld(Plus)

orientiert sich an der Höhe des monatlichen Nettoeinkommens, welches das betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes hatte
(letzte 12 Monate)

- ▶ **Höchstsatz 1800€ (900€)**
- ▶ **Mindestsatz 300€ (150€)**

Basiselterngeld =

Elterngeld ohne Erwerbstätigkeit

oder auch mit Erwerb, was sich jedoch weniger lohnt.

Dies kann 12 Monate lang und zusätzlich 2 Monate von dem Partner/der Partnerin bezogen werden. Nehmen der Partner oder die Partnerin diese beiden Monate nicht, so verfallen sie. Elterngeld kann nur bezogen werden, wenn es mindestens 2 Monate in Anspruch genommen wird.

ElterngeldPlus

**ElterngeldPlus ist besonders interessant für alle,
die während der Elternzeit in Teilzeit tätig sein möchten.**

Hier gilt bezogen auf vor dem 01.09.2021 geborene Kinder ein maximaler Umfang von 18,5 Lehrerwochenstunden, bezogen auf ab dem 01.09.2021 geborene Kinder ein maximaler Umfang von 19,5 Lehrerwochenstunden.

**ElterngeldPlus gibt es doppelt so lange wie Basiselterngeld,
also für die Dauer von 24 bzw. 28 Monaten
(allerdings muss man die beiden Monate mit Anspruch auf
Mutterschaftsgeld, das i.d.R. vorhanden ist, abziehen)**

Berechnung Elterngeldbezug bei Basiselterngeld

Beispiel:

Nettoeinkommen vor der Geburt des Kindes: 2000€

Teilzeiterwerb nach der Geburt: 900€

Wegfallendes Einkommen somit: 1100€

Der *Basiselterngeldanspruch* liegt hier bei 1300€ (65% von 2000€).

Bei Teilzeit in Elternzeit wird das Elterngeld gekürzt.

Hier würde die Rechnung wie folgt lauten:

715€ (65% von 1100€) + 900€ = 1615€.

Berechnung Elterngeldbezug bei Elterngeld Plus

Der Basiselterngeldanspruch läge bei 1300€ (65% von 2000€).

Die Hälfte davon sind 650€. Das Einkommen bei ElterngeldPlus beträgt hier also 650€ + 900€ = 1550€ und ist damit monatlich etwas geringer als bei Teilzeitarbeit während des Bezugs von Basiselterngeld.

Allerdings bezieht man diese Summe ja doppelt so lange wie beim Bezug von Basiselterngeld, denn 1 Basiselterngeldmonat = 2 Elterngeld Plus-Monate.

Bei unserem Beispiel und einer Laufzeit von 10 Monaten läge die Summe des Basiselterngelds bei 7150€ (715€ x 10 Monate).

Bei unserem Beispiel und einer Laufzeit von 20 Monaten läge die Summe des EG Plus bei 13000€ (650€ x 20 Monate).

Der „Partnerschaftsbonus“

ist eine Verlängerung des ElterngeldPlus um 4 Monate.

Dazu müssen beide Elternteile 4 Monate gleichzeitig am Stück in Teilzeit arbeiten.

Der Stundenumfang beträgt 25-30 bzw. 32 Stunden, was 15,5-18,5 bzw. 15,5-19,5 Lehrerwochenstunden entspricht.

Auch für Alleinerziehende besteht dieser Anspruch.

Beantragung von Elterngeld und ElterngeldPlus

Elterngeldstellen NRW

www.mfkjks.nrw/elterngeldstellen

Unterbrechungen der Elternzeit

- ▶ sind **nicht zulässig**, wenn sie überwiegend in die Schulferien fallen; die Ferien dürfen nicht ausgespart werden. Daher sollen Beginn oder Ende der Elternzeit so gewählt werden, dass mindestens ein Zeitabstand von der Dauer der Ferien besteht.
- ▶ Die Elternzeit des Vaters kann aber direkt nach der Geburt des Kindes beginnen, auch wenn diese in die Ferien fällt. Dabei muss bedacht werden, die Elternzeit **7 Wochen** vor dem errechneten Geburtstermin zu beantragen!

Elternzeit frei wählen

Beginn und Ende der EZ dürfen in den Ferien liegen, wenn

- sich der Beginn der EZ unmittelbar an die Mutterschutzfrist anschließt.
- der gesetzliche Höchstanspruch auf Elterngeld innerhalb der Ferien endet und die EZ nicht fortgeführt wird.
- der gesetzliche Höchstanspruch auf Elternzeit innerhalb der Ferien endet.
- bei Abweichungen erkennbar kein Rechtsmissbrauch vorliegt.

Das Ende der EZ darf in den Sommerferien liegen, wenn die Anwesenheit in der Schule in der letzten Ferienwoche vor Schuljahresbeginn erforderlich ist.

Neu ab 01.04.2024

Ein gleichzeitiger Bezug von Elterngeld ist künftig nur noch für maximal einen Monat bis zum 12. Lebensmonat des Kindes möglich.

Ausnahmen für den parallelen Bezug gibt es beim ElterngeldPlus, beim Partnerschaftsbonus sowie bei Mehrlingen und Frühchen.

Quellen:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/fragen-und-antworten-zu-den-neuregelungen-des-elterngelds-ab-1-april-2024-228588>

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185428/e0e01ca85cb3b69000b3df568f749a2b/elterngeld-und-elternzeit-27-auflage-einleger-data.pdf>

Elternzeit und Probezeit

- ▶ Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge von mehr als 3 Monaten gelten **nicht** als Probezeit! (§5, Abs.6 LVO) Sie verlängert sich somit dementsprechend.
- ▶ Bei einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wird die Probezeit voll angerechnet, bei unterhälftiger Arbeitszeit nur anteilig.
- ▶ Da **Mutterschutz** eine Art Beschäftigungsverbot ist, führt dieser **nicht** zur Verlängerung der Probezeit!

Dienstliche Beurteilungen

- ▶ Bei einem BV vom Präsenzunterricht darf eine Benachteiligung im Rahmen der Lebenszeitverbeamtung nicht erfolgen. Schulleiter:innen ist es möglich bei schwangeren Lehrerinnen, die vorübergehend nicht im Kontakt mit Schüler:innen eingesetzt werden durften, Ausnahmen von den in den Beurteilungsrichtlinien genannten Erkenntnisquellen für die Beurteilung in der laufbahnrechtlichen Probezeit zu machen bzw. digitale Formate zu nutzen.
- ▶ Sofern der geplante Beginn des Mutterschutzes oder eine EZ kurz vor Ende der Probezeit terminiert sind, sollten Kolleg:innen eigenverantwortlich mit darauf achten, dass ihre Revision und somit zweite Dienstliche Beurteilung rechtzeitig durchgeführt wird, nämlich bevor sie in den Mutterschutz oder in Elternzeit gehen. Ansonsten verschieben sich die Verbeamtung auf Lebenszeit und die daraus folgenden Ansprüche zeitlich nach hinten.
- ▶ Anlassbezogen haben auch Kolleg:innen Anspruch auf eine Dienstliche Beurteilung, die beabsichtigen sich auf eine Beförderungsstelle zu bewerben und mit einer Abwesenheitszeit aufgrund ihrer Familienplanung rechnen.

Rückkehr nach der Elternzeit/Versetzung

Während der Elternzeit (EZ) ist **keine Versetzung** möglich!

Im Einzelfall ist es möglich, sich an einen gewünschten Ort abordnen zu lassen, um dort Teilzeit in Elternzeit zu arbeiten.

Ist die Elternzeit kürzer als ein Jahr, so besteht ein Anspruch an die alte Schule zurückzukehren. Auf Wunsch kann bei dieser Berechnung die Mutterschutzfrist ausgenommen werden. Ein Rückkehrantrag ist nicht erforderlich.

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von EZ und Elterngeld (EG) - auch wenn diese Dauer ein Jahr überschreitet (z.B. bei Bezug von EG Plus, Partnerschaftsbonus) - besteht ebenfalls ein Anspruch auf Rückkehr an die alte Schule. In diesem Fall ist ein Rückkehrantrag erforderlich.

Bereits nach **8 Monaten** Elternzeit (inkl. Mutterschutz und evtl. Beschäftigungsverbot) hat man einen Anspruch auf wohnortnahe Versetzung im Umkreis von 50 km.

In Bezug auf das Ruhegehalt ist es unerheblich, ob Teilzeit in Elternzeit oder Teilzeit aus familiären Gründen lt. §64 LBG beantragt wird.

Berücksichtigt werden immer die Stunden, die im Laufe des Arbeitslebens geleistet wurden.

Ein Zeitraum von 36 Monaten gilt in beiden Fällen als

Kindererziehungszeit.

§ 26 LPVG (2)

Personalratstätigkeit bei Beurlaubung von mehr als 6 Monaten in Elternzeit ist weiterhin möglich:

„Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt ferner, wenn eine Beurlaubung ohne Besoldung oder Arbeitsentgelt während der Amtszeit des Personalrats länger als sechs Monate andauert, **außer in den Fällen von Elternzeit.**“

zusammengestellt durch den

Personalrat Gesamtschulen, Sekundarschulen und PRIMUS-Schule bei der Bezirksregierung Münster

Stand: Juni 2025